

# Deutscher Bundestag Drucksache 20/2170

**20. Wahlperiode** 10.06.2022

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 7. Juni 2022

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### 32. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Kam nach dem Informationsstand im Verantwortungsbereich der Bundesregierung einschließlich demjenigen von ihr beliehener Stellen seit Beginn der Förderung des Projektes „Smartes Gründen im ländlichen Raum“ an der Hochschule Anhalt (siehe deren Mitteilung v. 4. Dezember 2019; [www.hs-anhalt.de/hochschule-anhalt/aktuelles/neuigkeiten/neuigkeit/2-millionen-euro-zurstart-up-forderung-im-laendlichen-raum-1.html](http://www.hs-anhalt.de/hochschule-anhalt/aktuelles/neuigkeiten/neuigkeit/2-millionen-euro-zurstart-up-forderung-im-laendlichen-raum-1.html)) im Rahmen der Fördermaßnahme „EXISTPotentiale“ des Bundeswirtschaftsministeriums im Jahr 2020, insbesondere in den seither geführten „Statusgesprächen“ des Projektträgers Jülich GmbH mit der Hochschule Anhalt (siehe Antwort vom 20. Mai 2022 auf die Schriftliche Frage 213), einmal zum Ausdruck (bitte den genauen Zeitpunkt, die Modalität und Anzahl der Hinweise angeben), dass dort Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von in diesem geförderten Arbeitszusammenhang zeitweilig Beschäftigten nicht mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu vereinbarende Ansichten vertreten wurden, und wodurch gewährleisten die Bundesregierung und der Projektträger Jülich im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben des § 23 BHO, denen zufolge der Bund Zuwendungen an „Stellen außerhalb der Bundesverwaltung“ nur gewähren darf, wenn er an der Erfüllung „durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann“, rechtlich und organisatorisch, dass der Projektträger Jülich als gemäß § 44 Absatz 3 BHO Beliehener von solchen Vorkommnissen bei Zuwendungsempfängern erfährt und der Zuwendungsgeber des Bundes, in dessen Auftrag und aus dessen Mitteln die Zuwendungen vergeben werden, im Hinblick auf die Ausübbarkeit seines Prüfungsrechts nach § 44 BHO darüber unverzüglich unterrichtet wird?

### Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp vom 8. Juni 2022

Auf nochmalige Nachfrage beim zuständigen Projektnehmer können wir bestätigen, dass keine derartigen Hinweise vorliegen. Dies wurde bereits in der Antwort der Bundesregierung vom 20. Mai 2022 zu Ihrer Schriftlichen Frage in Bundestagsdrucksache 20/1918 dargestellt.

Im Rahmen der Projektförderung hat die Bewilligungsbehörde bzw. der beliehene Projektträger darauf zu achten, dass das Förderziel erreicht wird.

Das Prüfungsrecht der Bewilligungsbehörde bzw. des beliehenen Projektträgers sowie des Bundesrechnungshofes sind in Nummer 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) geregelt, die mit dem Zuwendungsbescheid als verbindlich erklärt werden.

Wir möchten erneut im Grundsatz auf die Zuständigkeit der Hochschulen bzw. der Länder bezüglich deren Mitarbeitenden verweisen.